

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

## SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KAUFBEUREN (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 03.04.2003

Bekanntgemacht. 17. April 2003 (ABl. Nr. 7/2003)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S.318), folgende vom Stadtrat am 02.04.2003 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren:

### § 1

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Kaufbeuren erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,

#### 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Kaufbeuren:
  1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
  2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
  3. Einsätze bei Suizidversuchen;
  4. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
  5. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Kaufbeuren zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Kaufbeuren Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Stadt Kaufbeuren.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren (Feuerwehraufwendungsersatz und –gebühren-satzung) vom 23.12.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 1 vom 09.01.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 18.10.2002), außer Kraft.

**Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr  
der Stadt Kaufbeuren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 – 8 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwehrrache bzw. vom Standort und zurück für:

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, 24/50	5,00 EUR
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,80 EUR
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	4,70 EUR
1.4	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	8,40 EUR
1.5	Rüstwagen RW 2	4,90 EUR
1.6	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	5,30 EUR
1.7	Einsatzleitwagen ELW 1, Einachsanhänger	2,30 EUR
1.8	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	2,90 EUR
1.9	Versorgungs-LKW	2,50 EUR
1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	3,20 EUR
1.11	Dekontaminations-LKW P	1,70 EUR

**2. Ausrückestundenkosten**

2.1 Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

2.1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, 24/50	74,90 EUR
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	75,90 EUR
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	71,00 EUR
2.1.4	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	143,90 EUR
2.1.5	Rüstwagen RW 2	76,50 EUR
2.1.6	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	114,20 EUR
2.1.7	Einsatzleitwagen ELW 1	31,30 EUR
2.1.8	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	33,40 EUR
2.1.9	Versorgungs-LKW	36,40 EUR
2.1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	50,60 EUR
2.1.11	Dekontaminations-LKW P	24,30 EUR

2.2 Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

### **3. Arbeitsstundenkosten**

3.1 Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1.1	eine Schiebeleiter	7,10 EUR
3.1.2	eine Steckleiter	3,00 EUR
3.1.3	eine Fangleine	4,70 EUR
3.1.4	eine Motorkettensäge	7,10 EUR
3.1.5	einen Sicherheitsgurt	1,80 EUR

3.1.6	eine Kübelspritze	1,50 EUR
3.1.7	eine Tragkraftspritze	17,80 EUR
3.1.8	ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	je 1,20 EUR
3.1.9	eine Lichtgiraffe	49,50 EUR
3.1.10	ein Notstromaggregat 61 KVA	79,80 EUR
3.1.11	ein Notstromaggregat 5 KVA	24,30 EUR
3.1.12	einen Wassersauger	4,20 EUR
3.1.13	eine Tauchpumpe	18,40 EUR
3.1.14	eine Ölumfüllpumpe	17,80 EUR
3.1.15	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge (pauschal)	7,10 EUR
3.1.16	ein Schlauchboot	11,30 EUR
3.1.17	ein Pulverlöcher P 250 kg (+ Nachfüllkosten für Pulver und Druckflasche)	156,00 EUR
3.1.20	ein Lüftungsgerät	20,80 EUR
3.1.21	eine Wärmebildkamera	32,90 EUR
3.2	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände wird der Aufwendersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz berechnet und zwar für:	
3.2.1	einen Ölauffangbehälter + Reinigen (pauschal)	23,80 EUR
3.2.2.	einen Absperrbock	1,80 EUR
3.2.3.	eine Warnlampe	1,20 EUR
3.2.4.	eine Warnblinkleuchte	2,40 EUR
3.2.5.	eine Schlauchbrücke	5,40 EUR

#### **4. Personalkosten**

4.1 Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Je Ausrückestunde - vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – werden Personalkosten berechnet für:

4.1.1	einen Führungsdienstgrad/Feuerwehrmann	20,50 EUR
4.1.2	einen Gerätewart, hauptamtlich	28,40 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.2	Die Höhe der Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach der jeweiligen gültigen Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Az: I D 2 2234.01-47.	
-----	--	--

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung für Sicherheitswachen an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1	eine Schiebeleiter	15,00 EUR
5.2	einen Druckschlauch + Waschen, Prüfen u. Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	12,00 EUR
5.3	eine Schlauchbrücke	4,80 EUR
5.4	ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb, Übergangsstück	je 4,80 EUR
5.5	einen Feuerlöscher	4,80 EUR
5.6	eine Kübelspritze	4,80 EUR
5.7	eine Löschplane, Abdeckplane	3,60 EUR
5.8	eine Warnleuchte	2,40 EUR
5.9	eine Warnblinkleuchte	3,60 EUR
5.10	einen Absperrbock	2,40 EUR
5.11	einen Sicherheitsgurt	3,00 EUR

5.12	ein Notstromaggregat 5 KVA	71,20 EUR
5.13	ein Frischluftgerät	53,40 EUR

## 6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1	Masken	
6.1.1	Prüfung	6,20 EUR
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung	3,60 EUR
6.1.3	Grundüberholung	2,60 EUR
6.1.4	Leihgabe/Kalendertag + Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	2,90 EUR
6.1.5	Ventilscheibenwechsel, Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	je 2,60 EUR
6.2	Pressluftatmer/Lungenautomat	
6.2.1	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	9,20 EUR
6.2.2	Beide Geräte, Grundüberholung	46,10 EUR
6.2.3	Pressluftatmer, Reinigung von außen	5,20 EUR
6.2.4	Pressluftatmer, Waschen der Bänderung	10,30 EUR
6.2.5	Pressluftatmer, Leihgabe/Kalendertag + Prüfung und Wartung, einmalig	20,50 EUR
6.2.6	Pressluftatmer, Jahresprüfung	2,60 EUR
6.2.7	Pressluftatmer, Drei-Jahresprüfung	7,70 EUR
6.2.8	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	5,20 EUR
6.2.9	Lungenautomat, Desinfizierung	5,20 EUR
6.2.10	Lungenautomat, Grundüberholung	20,50 EUR
6.2.11	Einstellarbeiten und Austausch nicht plombierter Teile	je 5,20 EUR
6.3	Atemluftflaschen	
6.3.1	Füllung bis 2,9 Liter	2,60 EUR
6.3.2	Füllung bis 4,9 Liter	4,10 EUR
6.3.3	Füllung bis 6,9 Liter	7,20 EUR
6.3.4	Füllung über 6,9 Liter	9,20 EUR
6.3.5	Trocknung	2,60 EUR

6.3.6	Leihgabe/Kalenderwoche	2,60 EUR
6.3.7	Ventilwechsel	15,40 EUR
6.3.8	Ventilreparaturen	15,40 EUR
6.4	Chemikalien-Schutzanzug	
6.4.1	Prüfung und Wartung	30,70 EUR
6.4.2	Reinigung von außen	15,40 EUR
6.4.3	Reinigung von innen, Desinfizierung	15,40 EUR
6.4.4	Trocknung, innen	10,30 EUR
6.4.5	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	je 15,40 EUR
6.5	Kleinteile, pauschal	6,00 EUR
6.6	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6.7	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	

## 7. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

7.1	Erstausbildung eines Atemschutzgeräteträgers	35,00 EUR
7.2	Wiederholungsübung	10,00 EUR

## 8. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

8.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	60,00 EUR
8.2	Öffnen einer Aufzugstüre	75,00 EUR
8.3	Kleintierhilfe	30,00 EUR
8.4	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	350,00 EUR
8.5	Pyrotechnische Abnahmen für Veranstaltungen	54,00 EUR